

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Berching (VES-EWS) vom 29.01.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Berching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

Berching	(ausgenommen Fl.Nrn. 506/0, 785/1, 803/2, 834/0, 840/0, 957/0, 1254/0, 1255/0, 1612/0, 1710/0, 1735/0, 1736/0, 1870/8, 1873/0 der Gemarkung Berching)
Breitenfurt	(ausgenommen Fl.Nr. 705/0 der Gemarkung Pollanten)
Dietersberg	
Eglasmühle	
Erasbach	(ausgenommen Fl.Nrn. 164/0, 480/0, Gemarkung Erasbach)
Holnstein	
Jettingsdorf	(ausgenommen Fl.Nrn. 704/0 und 718/0 der Gemarkung Sollngriesbach)
Oening	
Plankstetten	(ausgenommen Fl.Nrn. 670/0, 671/0 der Gemarkung Plankstetten)
Pollanten	(ausgenommen Fl.Nrn. 502/1 der Gemarkung Pollanten)
Raitenbuch	
Rappersdorf	
Rudertshofen	(ausgenommen Fl.Nr. 225/0, Gemarkung Rudertshofen)
Sollngriesbach	(ausgenommen Fl.Nr. 272/0, 272/1 Gemarkung Sollngriesbach)
Staufersbuch	(ausgenommen Fl.Nr. 118/0 Gemarkung Staufersbuch)
Thann	
Wegscheid bei Pollanten	
Weidenwang	
Winterzhofen	
Wirbertshofen	(ausgenommen Fl.Nrn. 1198/0, 1198/1 der Gemarkung Rudertshofen)

durch folgende Maßnahme:

Neubau eines Faulturmes:

Für den Neubau des Faulturmes in Stahlbauweise mussten folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

- Baugrubenverbau
- Baugrubenaushub und Bodenaustausch
- Wasserhaltung
- Stahlbetonbehälterbau

- Isolierung erdberührter Bauteile
- Isolierung überirdischer Bauteile
- Fassadenbekleidung
- Austausch der Fenster im Treppenturm des Faulturms
- Einbau von Absturzsicherungen vor den Fenstern im Treppenturm des Faulturms
- Neubau einer Bedienbühne
- Neubau von Schlammlitungen im Faulturm inkl. aller Armaturen
- Neubau der Gasleitungen im Gebäude inkl. aller Armaturen
- Neubau der Brauchwasserleitung zum Faulturmkopf
- Neubau des Schlammwärmetauschers
- Austausch der Rohschlammpumpen
- Austausch der Schlammmumwälzpumpen
- Austausch von Gasfilter, Kiestopf und Kondensatopf
- Austausch der installierten Anlagen zur Gasspeicherung
- Isolierung von Rohrleitungen und Apparaten
- Installation eines Rührwerks zur Faulturmumwälzung
- Vollständige Entleerung des alten Faulturms
- Demontage des Gasdoms am alten Faulturm
- Vorreinigung der Innenwände des alten Faulturms
- Aufbau eines Außengerüsts am alten Faulturm
- Abbau und Entsorgung der bestehenden Eternit Verkleidung (TRGS)
- Abbruch der bestehenden Wärmedämmung und Holzunterkonstruktion
- Abbruch und Verwertung der Stahlkonstruktion

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch den Verbesserungsbeitrag abzudeckende Aufwand in Höhe von **100 v.H.** des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.328.121 €** festgesetzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,77 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten zu je 1/3 des Gesamtbeitrags zur Zahlung fällig:
 Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
 Die zweite Rate wird fünf Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
 Die dritte Rate wird neun Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Stadt Berching

Berching, den 29.01.2026


 Eisenreich
 Erster Bürgermeister